

Verbands-Beach- Volleyball- Ordnung (VBVO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung.....	3
§ 2	Organisation	3
§ 3	WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutsche Beach –Volleyball - Meisterschaft	4
§ 4	Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball - Serie	5
§ 5	Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaft.....	5
§ 6	Die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste.....	5
§ 7	Spielberechtigung.....	6
§ 8	Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV	6
§ 10	Bezirks- und Kreismeisterschaften	6
§ 11	Sanktionskatalog	7
§ 12	Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die VBVO den Beach – Volleyball - Spielverkehr sowie die Aufgaben und die Besetzung des Beachausschusses des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV).
- 1.2 Die WVV- Beach- Volleyball- Serie, die Westdeutsche Beach- Volleyball-Meisterschaft sowie offizielle WVV- Beach- Veranstaltungen und die WVV- Beach -Volleyball - Rangliste sind Einrichtungen des WVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernseh- und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nicht anders bestimmt, beim WVV.
- 1.3 Soweit diese VBVO Bestimmungen über den internationalen Beach – Volleyball - Spielverkehr enthält, beruhen diese auf verbindlichen mit Strafe bedrohten Vorgaben des DVV bzw. der CEV/FIVB.
- 1.4 Gesonderte Bestimmungen und Ergänzungen oder Änderungen werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

§ 2 Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für alle Angelegenheiten des Beach-Volleyballs im WVV und in der WVJ ist der Verbands - Beachausschuss (VBA).

Dem VBA gehören an:

- a) der Verbands - Beachwart (VBW) als Vorsitzender,
- b) ein Beisitzer als sein Stellvertreter
- c) der Verbands – Jugend – Beachwart,
- d) das zuständige WVV - Vorstandsmitglied, den der WVV - Vorstand benennt,
- e) der Beisitzer Beach-Spielbetrieb,
- f) der zuständige Verbandstrainer nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil,
- g) der Beisitzer Beach des Verbands-Schiedsrichterausschusses.

- 2.2 Der VBA bildet einen AK Beach-Spielbetrieb.

Ihm gehören an:

- a) der Beisitzer Beach-Spielbetrieb als Leiter des AK
- b) der Verbands-Beachwart
- c) ein Beisitzer Senioren
- d) zwei Ausrichter-Vertreter
- e) drei Spieler-Vertreter

- 2.3 Wahl und Berufung des VBA und der Mitglieder des AK Beach-Spielbetriebs:

- (1) Der VBW und sein Stellvertreter werden gemäß WVV-Satzung vom Verbandstag gewählt.
- (2) Der Jugendbeachwart wird gemäß Jugendordnung vom Jugendverbandstag gewählt.
- (3) Der Beisitzer Beach-Schiedsrichter wird vom VSRW vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.

- (4) Die Mitglieder des AK Beach-Spielbetrieb werden auf Vorschlag des VBW vom WVV-Präsidium gemäß WVV-Satzung berufen.

2.4 Aufgaben des VBA sind insbesondere:

- a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Anlage geregelten Beach-Volleyball - Aktivitäten,
- b) die Festlegung und Überwachung der alljährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des WVV, die in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil dieser Ordnung sind. Einen Vorschlag zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen erarbeitet der AK Beach-Spielbetrieb. Die Durchführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des WVV-Präsidiums. Bis zur Zustimmung des Präsidiums gelten die Durchführungsbestimmungen des Vorjahres fort.

Bei Saisonübergang gilt immer die aktuelle Version der Durchführungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Zulassung für das Turnier.

- c) die Festlegung und Überwachung der Jugenddurchführungsbestimmungen. Einen Vorschlag zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen erarbeitet der Jugendbeachausschuss (Organ der WVJ),
- d) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beach - Volleyball in den Bezirken, Kreisen und Kooperation bei der Umsetzung,
- e) die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung und der Durchführungsbestimmungen,
- f) die Koordinierung aller weiteren Beach – Volleyball - Aktivitäten, soweit nicht vom Präsidium des WVV anders bestimmt.

2.5 Aufgaben des AK Beach-Spielbetriebs sind insbesondere:

- a) die Erstellung eines Vorschlags der jährlichen Anpassung der Durchführungsbestimmungen an den VBA
- b) die Zusammenstellung des jährlichen Turnierkalenders
- c) Erarbeitung von Ideen zur Optimierung des gesamten Beach-Spielbetriebs in NRW.

- 2.6 Mit Zustimmung des WVV – Präsidiums können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der WVV – Beach – Volleyball - Serie einschließlich der Westdeutschen Beach Volleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des VBA und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

§ 3 WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutsche Beach –Volleyball - Meisterschaft

- 3.1 Der WVV schreibt jährlich die WVV – Beach – Volleyball - Serie für Frauen, Männer und Mixed Teams aus. Zur Ermittlung der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meister werden Westdeutsche Beach Meisterschaften ausgerichtet, zu denen sich die besten Männer-, Frauen- u. Mixed- Teams qualifizieren können. Die Turniere können durch den Vorstand ausgeschrieben werden. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften wird durch das WVV- Präsidium vergeben. Wenn eine Ausschreibung erfolgt, wird die Ausschreibung über die Website der WVV-Beach-Tour bekannt gemacht.

- 3.2 Das Präsidium des WVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des VBA den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, die Ausschreibungsbedingungen fest.
- 3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag bis zum Meldetermin auf dem vorgegebenen Antragsvordruck an den WVV-Beachwart richten. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verpflichten.
- 3.4 Grundsätzlich sollen Ausrichter bevorzugt werden, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Auf einen einheitlichen, professionellen Turnierstandard, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen Präsentation und einer mediengerechten Vermarktung erfüllt, ist Wert zu legen. Alle Ausrichter sind gehalten, ihre Turniere nach besten Möglichkeiten zu organisieren und auch zu präsentieren.

§ 4 Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball - Serie

- 4.1 Die Turniere werden auf der Website der WVV-Beach-Tour veröffentlicht.
- 4.2 Der Erwerb der Beachlizenz erfolgt vor der ersten Turnieranmeldung jeder Saison über die Website der WVV Beach-Tour.
- 4.3 Die Meldung eines Teams erfolgt ausschließlich über die Website der WVV-Beach-Tour.
- 4.4 Die Zulassung der gemeldeten Mannschaften erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaft

- 5.1 Die Ziffern 4.1 und 4.4 gelten entsprechend.
- 5.2 Zugelassen sind jeweils die besten Damen- und Herren- und Mixedmannschaften der WVV- Beach - Volleyball- Rangliste. Die Mannschaften werden durch den WVV eingeladen. Ein Startgeld wird bei den Westdeutschen Meisterschaften nicht erhoben.
- 5.3 Der Sieger des Turniers ist Westdeutscher Beach – Volleyball - Meister.
- 5.4 Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste

- 6.1 Der WVV führt ab dem 01.01.1996 die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere.
- 6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
 - a) die Turniere der WVV – Beach – Volleyball - Serie
 - b) die Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften
- 6.3 Für die Platzierungen bei den unter 6.2 genannten Turnieren können Punkte für die Rangliste vergeben werden.
- 6.4 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beach – Volleyball - Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie die Übertragung von Punkten nach 6.3 werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Spielberechtigung

- 7.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden.
- 7.2 An den Turnieren nach § 4 und § 5 dürfen nur Spieler teilnehmen, die Mitglied in einem Verein eines Volleyball-Landesverbandes und im Besitz einer gültigen Beachlizenz sind. Spieler, die sich selbst zu Turnieren nach § 4 und § 5 anmelden, haben mit ihrer Anmeldung dafür einzustehen, dass die Zustimmung ihres Vereins zur Teilnahme an dem Turnier vorliegt.
- 7.3 Verbandssperren (ausgenommen Sperren aufgrund von Vereinswechseln), die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der WVV – Beach - Volleyball-Serie und bei den Westdeutschen Beach -Volleyball - Meisterschaften. Regelsperren aufgrund von Sanktionen gemäß den Internationalen Hallen Volleyballregeln sind für die Beachserie nicht relevant.
- 7.4 Doping-Kontrollen können in Turnieren der WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften jederzeit durchgeführt werden.
- 7.5 Spieler, die keine Spielberechtigung haben, können von einem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen.

§ 8 Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV

Für die Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren auf dem Hoheitsgebiet gelten die Bestimmungen der Beach – Volleyball - Ordnung des DVV.

§ 9 Meldepflichten und Genehmigungsverfahren von Beach – Volleyball- Veranstaltungen

- 9.1 Alle Beach – Volleyball - Veranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des WVV stattfinden, sind genehmigungspflichtig. Veranstaltungen der Vereine des WVV gelten durch Bekanntgabe an die WVV - Geschäftsstelle als genehmigt, wenn eine auf Vorschlag des VBW durch den Vorstand des WVV jährlich festzulegende Gesamthöhe von Preis-, Antrittsgeldern und/oder Sachleistungen nicht überschritten wird und der Genehmigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags durch den VBW im Auftrag des WVV widersprochen wird.
- 9.2 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für den Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit Sanktionen belegt.

§ 10 Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirke und Kreise können eine Beach- Volleyball- Meisterschaft durchführen. Die Bezirks- und Kreismeisterschaften sind dem WVV zu melden.

§ 11 Sanktionskatalog

11.1 Alle Strafen werden vom VBA ausgesprochen. Die Bescheide werden in digitaler Form (per E-Mail) an die betroffenen Spieler verschickt. Gegen alle Entscheidungen des VBA oder der Turnierleitung ist die Anrufung der Rechtsinstanzen des WVV gem. der VRSO möglich. Strafen und Sperren des DVV werden anerkannt.

11.2 Strafen gegen Spieler

a) Abmeldung von einem Turnier (ohne Attest*)

- Ab Montag vor Turnierbeginn: Einzug des Startgelds
- Ab zwei Tage vor dem Turnier: Einzug Startgeld und Kautions

b) Nicht-Antreten (ohne Attest*)

- Nicht-Antreten zum Spiel:
Verlust von Preisgeld sowie aller erspielten Punkte + Einzug der Kautions
- Nicht-Antreten zum Turnier:
Einzug von Startgeld und Kautions, sowie Verlust von 10% der Ranglistenpunkte (Ermessen des Beachwarts)
- Nicht-Antreten am folgenden Turniertag:
Verlust von Preisgeld + Einzug der Kautions

**Ein Attest muss bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag nach dem Turnier dem Ausrichter vorliegen. Eine E-Mail mit einer Kopie oder dem Foto des Attestes ist hierbei ausreichend. Der Ausrichter kann auf das Attest verzichten.*

c) Verstöße gegen die Schiedsrichter-Pflicht

- Nicht-Erfüllung der Schiedsrichterpflicht: Einzug der Kautions

d) Verstöße bzgl. Spielkleidung (Auf Turnieren, bei denen Spielershirts gestellt werden)

- Tragen nicht einheitlicher Hosen: Einzug der Kautions

e) Nicht-Befolgung der beim Technical Meeting ausgegebenen Weisungen

- Nach der zweiten Verwarnung: Einzug der Kautions
- Nach der dritten Verwarnung: Turnierausschluss

f) Abwesenheit bei der Siegerehrung

- Bei Meisterschaften, A-Turnieren und höher: Einzug der Kautions

g) Sanktionen im Spiel

- Rote Karte: 10,- Euro Ordnungsstrafe pro rote Karte
- Dritte rote Karte in einer Saison: Sperre für das nächste gleichwertige Turnier
- Dritte rote Karte in Folge in einem Spiel (wg. Verzögerung): Spielverlust
- Gelb-Rote Karte:
Eine Gelb-Rote Karte zieht eine zusätzliche Ordnungsstrafe von 25,- Euro nach sich, sowie eine Sperre, die sich nach der Schwere des Vergehens unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit richten soll. Über die Dauer entscheidet der VBA.

h) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Mahnung wird der Spieler bis zum Begleichen aller Verbindlichkeiten beim WVV für die WVV Beach-Tour gesperrt. Der Mahnbescheid gilt ab dem dritten Tag nach dem Tag des Versendens als zugestellt. Nach dreimaligen Nichteinlösen einer Lastschrift, ist der Spieler für den Rest des laufenden Kalenderjahres gesperrt. Alle weiteren Punkte regelt die Verbands-Finanzordnung des WVV.

i) Angabe eines falschen Vereins im Spielerprofil: Spielerprofil wird „inaktiv“ gesetzt

j) Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren (§§ 9.1, 9.2)

- Ordnungsstrafe: 50,- Euro
- im Wiederholungsfall:
Sperrung für eine Saison in der WVV-Beach-Tour und Verdopplung der Ordnungsstrafe.

k) Spielen ohne gültige Beachlizenz

- Ordnungsstrafe: 50,- Euro
- Im Wiederholungsfall:
Sperrung für eine Saison in der WVV-Beach-Tour und Verdopplung der Ordnungsstrafe

11.3 Strafen gegen Turnierausrichter

a) Verspätete Ergebnismeldung

- Bis zu 2 Tage: 20,- Euro
- Mehr als 2 Tage: 30,- Euro
- Bei Turnieren mit DVV-Punkten: 50,- Euro zzgl. Schadenersatz

b) Verspätete Zahlungseingabe

- Bis zu 2 Tage: 20,- Euro
- Mehr als 2 Tage: 30,- Euro

c) Falsche Zahlungseingabe

- Fehlerhafte Eingabe: 20,- Euro

d) Sonstige Fristen

- Veröffentlichung der Turnierinfos (weniger als 24 Stunden nach Zulassung): 50,00 Euro
- Verspätete Abgabe der Turnier-Fotos: 30,00 Euro

e) Verstöße beim Turnier

- Keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt: 100,- Euro
- Nichteinhaltung der Durchführungsbestimmungen: Bis zu 200,- Euro
- Nicht Einhaltung des vorgeschriebenen Spielballs: 50,00 Euro

f) Absage eines Turniers*

- Nach Meldeschluss: 100,- Euro
- Ab Mittwoch vor dem Turnier (trotz genügend großem Teilnehmerfeld): bis zu 250,- Euro

**Ausgenommen sind Turnierabsagen aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise wegen konkurrierender unabsehbarer Veranstaltungen, die eine Sperrung des Turniergeländes nach sich ziehen, witterungsbedingter Absagen oder besonderer Umstände im Umfeld des Ausrichters. Die Entscheidung hierüber fällt der VBA.*

g) Ausrichten eines nicht gemeldeten/ genehmigten Turniers

- Ordnungsstrafe: 250,- Euro
- im Wiederholungsfall: Ordnungsstrafe 250,00,- Euro und Ausrichtersperre von 1 Jahr

11.4 Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband*

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Mahnung wird der Spieler bis zum Begleichen aller Verbindlichkeiten beim WVV für die WVV-Tour gesperrt. Der Mahnbescheid gilt ab dem dritten Tag nach dem Tag des Versendens als zugestellt. Nach dreimaligen Nichteinlösen einer Lastschrift, ist der Spieler für den Rest der laufenden Saison gesperrt.

** Alle weiteren Punkte regelt die Verbands-Finanzordnung des WVV*

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese VBO wurde vom WVV - Verbandstag am 12. Juni 2005 in Duisburg beschlossen und mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Die VBO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 15.06.2008, 21.06.2009, 24.06.2012, 31.05.2015, 07.05.2017, am 10.06.2018, am 23.08.2020, am 23.03.2018 (vorläufig) und am 02.10.2021 geändert.